

dingung, daß während der unter b angegebenen Sperrzeit kein Strom zur Batterie-ladung dem Netz entnommen werden darf. Sie sind verpflichtet, ihre Batterie so groß zu wählen, daß sie während der Sperrzeit den Strombedarf der an die Batterie angeschlossenen Leuchtkörper usw. vollkommen deckt.

In Ausnahmefällen kann nach vorher eingeholter Genehmigung des Elektrizitätswerkes auch in der Sperrzeit Strom abgegeben werden, doch nur zum Preise von 50 Pfg. für die Kilowattstunde. An dritte, auch etwaige Mieter, darf aus solchen Batterien kein Strom abgegeben werden.

Auf den zur Ladung eigener Batterien entnommenen Strom wird kein Rabatt gewährt, der Mindestsatz (c) dagegen gefordert.

Inhaber photographischer Anstalten erhalten den Strom für Projektionslampen zu den für Kraftstrom geltenden Bedingungen geliefert, sofern sie für diese Lampen die Aufstellung eines besonderen Zählers beantragen.

d) Berechnung des Jahres für die Rabattierung, die Sondergebühr und die Mindestsätze. Das Jahr wird sowohl für die Rabattierung als auch für die Sondergebühr bei Aufzügen und die Mindestsätze von der Inbetriebsetzung an berechnet, für die Rabattierung und die Sondergebühr bei Aufzügen vom Tage der Inbetriebsetzung an, für die Mindestsätze dagegen von dem ersten Tage des folgenden Kalendermonates an; auch wird für die Mindestsätze der Monat der Außerbetriebsetzung voll gerechnet.

e) Besondere Bestimmungen für Kraftstromabnehmer; Doppeltarifzähler. Für die Kraftstromabnehmer wird der Stromverbrauch durch Doppeltarifzähler festgestellt. Nur bei Anschlüssen unter 0,5 Kilowatt werden Zeitähler verwendet; für die von diesen Zählern angegebene Zeit ist der Stromverbrauch nach dem vollen Anschlußwerte zu berechnen.

An jedem Doppeltarifzähler für Kraft darf eine Glühlampe bis 25 N.R. zur direkten Beleuchtung des Motors angeschlossen werden.

Verwendung von Elektromotoren zum Antrieb von Lichterzeugungsmaschinen kann nur zum Lichtpreis — die Kilowattstunde 50 Pfg. — erfolgen.

Die Abgabe von Strom an solche Anlagen, welche sich in der Regel ihren Strom mit eigener Maschinenanlage erzeugen und dem städtischen Verteilungsnetz nur aushilfsweise Strom entnehmen wollen, kann nur in der Zeit vom 16. März bis 14. Oktober zu tarifmäßigen Sätzen erfolgen. Vom 15. Oktober bis 15. März wird an solche Anlagen Strom in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends nur zum Preise von 1 Mk. für die Kilowattstunde abgegeben; in der übrigen Tageszeit wird die Kilowattstunde für Licht mit 60 Pfg., für andere Zwecke mit 25 Pfg. berechnet. Ein Rabatt wird bei solchen Anlagen nicht gewährt, andererseits auch kein Mindestsatz gefordert. Im übrigen bleibt die jederzeitige Abschaltung vorbehalten. Sind bei derartigen Anlagen einzelne Teile so eingerichtet, daß sie Strom nur vom städtischen Netz entnehmen, und daß auch eine Umschaltung auf die eigene Stromerzeugungsanlage ausgeschlossen ist, so gelten für diese Teile die gewöhnlichen Bezugsbedingungen.

Miete für die Zähler. Die monatliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt bei einem Anschluß

bis		0,6 Kw.	Mk. —,50	=	Mk. 6,—	für das Jahr.	
von mehr als	0,6 Kw.	1,2	1,25	=	15,—	"	"
"	"	2,0	2,50	=	30,—	"	"
"	"	4,0	3,25	=	39,—	"	"
"	"	8,0	4,—	=	48,—	"	"
"	"	16,0	5,—	=	60,—	"	"
"	"	24,0	6,—	=	72,—	"	"
"	"	32,0	8,—	=	96,—	"	"

Für Zeitähler werden monatlich Mk. 0,25 Miete berechnet. Für Doppeltarifzähler ist das 1¹/₂-fache vorstehender Sätze zu bezahlen.

Die Zählermieten sind vom ersten Tage des ihrer Aufstellung folgenden Monats und bis zum letzten Tage des Monats, in dem das Mietsverhältnis endet, zu entrichten. Sie werden monatlich gleichzeitig mit den Kosten für verbrauchten Strom sowie mit etwaigen Beisteuerraten, Motormieten usw. erhoben.

Ein Verkauf von Zählern an die Abnehmer findet künftig nicht statt.

Anlage im Innern der Gebäude; Prüfungsgebühren. Zur Herstellung der Anlagen im Innern der Grundstücke ist das Elektrizitätswerk jederzeit bereit, aber nicht verpflichtet. Es dürfen diese Arbeiten auch von anderen Unternehmern, jedoch nur von solchen, welchen die Erlaubnis hierzu seitens des Stadtrates erteilt ist, ausgeführt werden.

Die Ausführung hat nach den vom Stadtrat aufgestellten Vorschriften zu erfolgen.

Sie unterliegt einer Prüfung durch Beamte des Elektrizitätswerkes. Vor erfolgter Prüfung darf die Anlage nicht benutzt werden.